



Prof. Dr. L. Kelly, Dr. C. Seith, J. Lovett, MA
London Metropolitan University
Ladbroke House
62-66 Highbury Grove
UK-London, N5 2AD
Tel: +44 207 133 5014
Email: cwasu@londonmet.ac.uk
www.cwasu.org



European Commission
Div. Justice and Home affairs

Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern

Länderbericht Deutschland

Corinna Seith, Joanna Lovett & Liz Kelly

Mai 2009

Das Projekt „Different systems, similar outcomes? Tracking attrition in reported rape cases in eleven countries“ wurde von der Europäischen Kommission im Rahmen des Daphne Programms II zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen finanziert.

Einleitung

Die justizielle Erledigung von Vergewaltigungsfällen, insbesondere die Frage nach den Mustern und Gründen für die Einstellung der Strafverfolgung, ist zu einem wichtigen Gegenstand wissenschaftlicher Forschung geworden. Viele Untersuchungen belegen, dass sich der Anstieg der Meldequote bei der Polizei nicht in gleicher Weise auf der Ebene der Strafverfolgung und der Verurteilungen fortsetzt. In vielen Ländern weisen die Verurteilungsstatistiken sogar einen Abwärtstrend auf. Während dies ein dominantes Muster zu sein scheint, zeigen die beiden Vorgängerprojekte von Regan & Kelly (2003) im Rahmen des EU-Daphneprogramms, dass es auch Abweichungen gibt. Der Fokus dieses Länder vergleichenden Forschungsprojekts liegt auf der Analyse der justiziellen Erledigung von Vergewaltigungsfällen im Hinblick auf Ähnlichkeiten und Unterschiede, die sich bei der Schwundquote zeigen. An dem Projekt waren elf Länder mit unterschiedlichen Justizsystemen und Rechtskulturen beteiligt. Das Projekt ist in dieser Hinsicht einzigartig.

Methode

Das Forschungsdesign kombiniert zwei Teilstudien: Erstens eine Aktualisierung der Zeitreihen nationaler Statistiken zur Meldung, Strafverfolgung und Verurteilung von Vergewaltigung für 33 europäische Länder für den Zeitraum 2001-2007 und zweitens eine quantitative Aktenanalyse von 100 Vergewaltigungsfällen in elf Ländern (Belgien, Deutschland, England & Wales, Frankreich, Griechenland, Irland, Österreich, Portugal, Schottland, Schweden und Ungarn). Diese wurde ergänzt mit ExpertInneninterviews; einer Darstellung des Strafverfahrens und mit einer Zeittafel zu wichtigen gesellschaftlichen und rechtlichen Ereignissen bezogen auf Vergewaltigung. Die ProjektpartnerInnen waren für die Erhebung dieser Daten zuständig.

Die Auswahl der 100 Fälle erfolgte nach folgenden Kriterien: Meldungen bei der Polizei ab dem Stichdatum 1. April 2004; Fokus auf Vergewaltigung; keine Einschränkung hinsichtlich Geschlecht bzgl. Opfer und Täter; Mindestalter der Opfer 16 Jahre; Ausschluss von Fällen mit Mehrfachtätern. Die Erhebungen für die quantitative Aktenanalyse umfassen Angaben zu sozio-demographischen Informationen zum Opfer und Beschuldigten; zum Delikt und zum Kontext des Übergriffs; Informationen zur Meldung, Strafverfolgung und Verurteilung sowie spezifische Angaben zur Einstellung des Verfahrens. Lücken in den Daten verweisen auf den Datenerfassungsstatus der Behörden.

Die Akterhebung wurde in Stuttgart durchgeführt. Die Verhandlungen für den Datenzugang waren langwierig; sie liefen über das Innenministerium, das Polizeipräsidium in Stuttgart und über die Staatsanwaltschaft, wo die Akten archiviert werden. Da das Datenverwaltungssystem Besonderheiten aufweist, musste die Samplingstrategie den lokalen Gegebenheiten angepasst werden: Erstens verfügt die Polizei nicht über eine Eingangsstatistik von Anzeigen. Sobald ein Fall von der Staatsanwaltschaft rechtlich qualifiziert und Anklage erhoben wurde, passt die Polizei den ursprünglich erfassten Tatbestand im System an, so dass der Tatbestand bei Anzeigenaufnahme retrospektiv nicht nachvollzogen werden kann. Zweitens erfasst das Datenerfassungssystem nicht das Datum des Übergriffs, sondern nur das Datum der Anzeigenerstattung. Letztlich wurde ein fünfstufiges kriteriumsorientiertes Auswahlverfahren angewendet, um ein möglichst unverzerrtes Sample zu erhalten. Die Diskrepanzen zwischen der Nationale Kriminalstatistik und der Samplezahl, der von der Polizei gelieferten Fälle, konnte verringert, jedoch nicht restlos aufgeklärt werden.

Die vollumfänglichen Untersuchungsergebnisse werden im englischen Schlussbericht ab Ende Mai 2009 über www.cwasu.org zugänglich sein.

Gesetze und Strafverfahren

Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (§ 177 StGB) fallen unter „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ und stellen einen Einheitstatbestand dar. Die Sonderbehandlung von Vergewaltigung in der Ehe wurde 1997 abgeschafft, so dass ab 1998 alle Vergewaltigungen in gleicher Weise von Amtes wegen zu verfolgen sind. Für die Erfüllung des Tatbestands muss der Nachweis erbracht werden, dass die Person mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben und/oder unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage, genötigt wurde, sexuelle Handlungen zu dulden oder am Täter bzw. an Dritten vorzunehmen. Der Gesetzestext ist bezogen auf das Opfer und die Täterschaft geschlechtsneutral formuliert. Der Tatbestand der Vergewaltigung ist nicht auf vaginale Penetration begrenzt, sondern umfasst alle Akte des Eindringens in den Körper. Erschwerende Faktoren mit Auswirkungen auf das Strafmaß sind besonders erniedrigende Akte (wie Vergewaltigung), wenn der Täter eine Waffe bei sich führt oder andere Mittel einsetzt, um den Widerstand des Opfers zu überwinden und wenn die Tat schwere Gesundheitsschäden oder die Gefahr des Todes zur Folge hat. Das Strafmaß liegt zwischen einem Jahr und zehn Jahren. Für Vergewaltigung liegt das Strafmaß nicht unter 2 Jahren.

Vergewaltigung wird normalerweise bei der Polizei angezeigt, wo es meist eine Spezialeinheit für Sexualdelikte gibt. Es gibt keine einheitliche Praxis in Bezug auf die gerichtsmedizinische Spurensicherung. Nur in einigen wenigen Städten besteht die Möglichkeit, die forensische Spurensicherung von der Anzeigenerstattung zu entkoppeln (vgl. im Unterschied dazu der englischen Länderbericht).

Das Strafverfahren besteht aus dem Ermittlungsverfahren (Vorverfahren), dem Zwischenverfahren und dem Hauptverfahren. Die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren. In der Regel macht die Polizei die Ermittlungsarbeit, die Staatsanwaltschaft sammelt nur in Ausnahmefällen selbst Beweise, sie entscheidet aber über die Anklageerhebung oder die Einstellung des Verfahrens. Da Vergewaltigung von Amtes wegen verfolgt wird, muss der Staat ermitteln; das Opfer kann die Ermittlungsarbeit zur Einstellung bringen, indem es nicht mit den Behörden kooperiert.

Es gibt spezifische Regelungen, um Opfer von Sexualdelikten im Strafverfahren zu schützen bzw. zu entlasten, zum Beispiel im Hinblick auf die zulässigen Fragen zum sexuellen Vorleben des Opfers, durch den Ausschluss des Angeklagten und der Öffentlichkeit sowie durch den Einsatz von Videobefragungen.¹ Die ExpertInnengespräche lassen darauf schließen, dass Videobefragungen nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen. Die Opfer haben zudem ein Recht

- auf rechtliche Beratung und psycho-soziale Unterstützung;
- für die Zeugenvernehmung einen Zeugenbeistand zu verlangen;
- den Privatklagerecht zu beschreiten, um Kompensationszahlungen einzuklagen;
- als Nebenklägerin aufzutreten und Antrag auf Beiordnung eines Opferanwalts/einer Opferanwältin zu stellen.

Reformbedarf wird gesehen vor allem im Hinblick auf die forensische Beweissicherung und hinsichtlich sozialpädagogischer Prozessbegleitung (vgl. Einführung im österreichischen Strafprozessrecht ab 2006).

¹ Vgl. Rechtlicher Überblick für Veranstaltung zur sexuellen Gewalt am 23.1.2007 verfasst von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technik und Frauen Berlin.

Justizielle Erledigung von Vergewaltigungsfällen

Die Ergebnisdarstellung erfolgt in zwei Schritten: zuerst werden die Auswertungen der nationalen Statistik präsentiert, danach folgt die Darstellung der Ergebnisse der quantitativen Aktenanalyse.

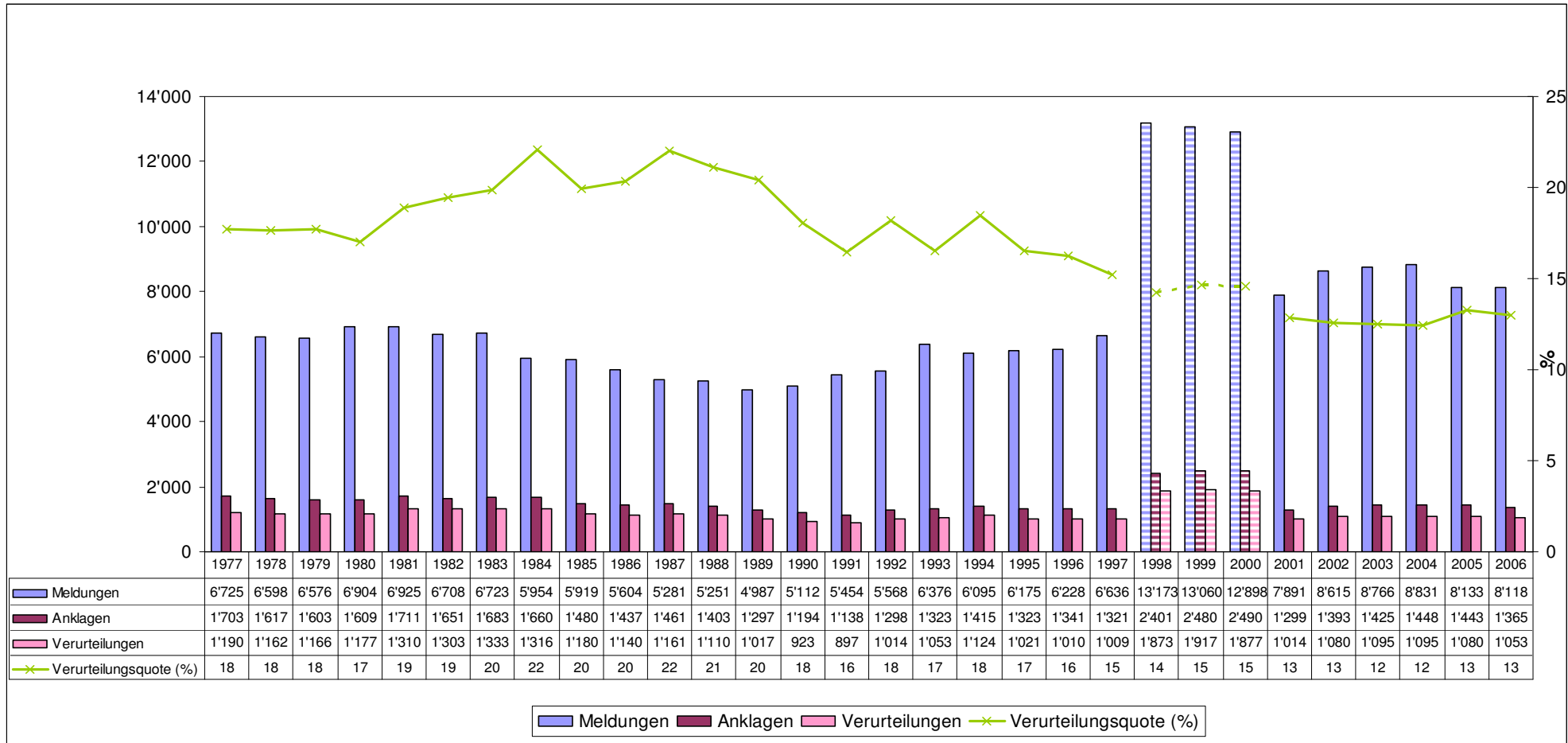
Nationale Statistik

Deutschland ist mit einer Population von 82 Millionen das größte europäische Land (Eurostat, 2008). Es hat die Meldequote, die bei 9.85 Vergewaltigungen auf 100,000 EinwohnerInnen liegt (7. Platz); Schwedens Meldequote ist vier Mal höher (46.5 auf 100'000). Nationale statistische Angaben zur Meldung, Strafverfolgung und Verurteilung von 1977 bis 2006 werden in Abbildung 1 präsentiert.

Zwischen 1997-2001 wurden die Anzeigen wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung aggregiert veröffentlicht, danach wieder getrennt. Die Zeitreihen in Abbildung 1 beziehen sich auf Vergewaltigung (mit Ausnahme von 1997 bis 2001). Die aufgeschlüsselten Daten zeigen, dass die Verurteilungsquote von Vergewaltigung für den Zeitraum von 2001 bis 2006 bei 13% liegt. Diese Verurteilungsquote ist im Ländervergleich unterdurchschnittlich. Mit dem Muster „wachsende Anzeigequote, stabile Strafverfolgungsquote und fallende Verurteilungsquote“ liegt Deutschland im Trend vieler europäischer Länder.²

² In der Vorgängerstudie von Regan und Kelly (2003) wies Deutschland als einziges Land einen Anstieg der Meldequote auf, der sich auch bei den Verurteilungen fortsetzte. Dieser Anstieg ist jedoch vor allem auf die höhere Verurteilungsquote bei sexueller Nötigung zurückzuführen.

Abbildung 1: Meldungen, Anklagen und Verurteilungen in Deutschland von 1977-2006



Quelle: Bundesamt für Justiz, Deutschland

Bemerkungen: Die Angaben beziehen sich von 1977-1997 ausschließlich auch Vergewaltigung (§ 177 StGB - alt); 1998-2000 schließt auch sexuelle Nötigung ein (§ 177, 178 StGB - neu); ab 2001 wurden Vergewaltigung und schwere Formen sexueller Nötigung zusammengefasst (einschließlich Tat mit Todesfolgen) (§ 177, 2, 3, 4 und § 178 StGB - neu)

Quantitative Aktenanalyse von 100 Fällen

Im Rahmen der quantitativen Inhaltsanalyse wurden 100 Vergewaltigungsakten ausgewertet. Erhoben wurden Angaben zur Beschreibung des Profils der Opfer und Verdächtigten; zu den Delikten und in welchen Kontexten sich diese ereigneten sowie Angaben zur justiziellen Erledigung. In der folgenden Darstellung der Ergebnisse werden auch Vergleiche zu den anderen an der Studie beteiligten Ländern gezogen.

Profil der Opfer

- Die Mehrheit der Opfer war weiblich. 8% waren männlich, ein im Ländervergleich hoher Prozentsatz.
- Das Alterspektrum war groß (18-93 Jahre), gut zwei Drittel der Opfer waren 21-40 Jahre (70%) alt. Die Opfer im Stuttgarter Sample waren älter als jene im Wiener Sample.
- Die Mehrheit hatte eine deutsche Staatsbürgerschaft (73%); 77% der Opfer waren europäischer Herkunft.
- Ein Drittel lebte in einer Beziehung, 13% lebten getrennt oder waren verwitwet, 44% waren Single.
- Mehr als die Hälfte befand sich in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis. Gut ein Drittel war erwerbslos.
- Im Stuttgarter Sample ist der Anteil von Opfern mit psychischen Störungen (6%) und/oder mit einer Behinderung (2%) im Vergleich zu anderen Ländern am niedrigsten.

Profil der Verdächtigten

- Alle Verdächtigten waren männlich. Zweidrittel der Verdächtigten waren keine Fremdtäter, sondern (Ex-)Partner (35%) und Freunde/Bekannte (29%). Nur 22% entfallen auf die klassische Gruppe der Fremdtäter und 10% auf Kurzbekanntschaften.³ Der Fremdtäter-Anteil ist vergleichsweise gering (im Wiener Sample ist er fast doppelt so hoch).
- Die Verdächtigten waren im Durchschnitt etwas älter als die Opfer.
- Vier von zehn über die Angaben vorlagen, waren im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft (40 von 75), das andere Drittel hatte einen Ausländerstatus (8 von 35 waren Asylsuchende). Sechs von zehn waren europäischer Herkunft.
- Ein Drittel war Single, knapp ein Drittel lebte in einer Beziehung und 15% lebten getrennt. Für knapp ein Fünftel der Fälle lagen keine Informationen vor.
- Die Mehrheit stand in einem Arbeitsverhältnis (45 von 84) oder war in Rente (n=6), mehr als ein Drittel war erwerbslos.
- Mehr als die Hälfte der Verdächtigten, deren Identität bekannt war (48 von 78), war bereits angeklagt (33 wegen anderer Delikte, 15 wegen Sexualdelikten). 24 waren schon verurteilt worden (4 wegen Sexualdelikten und 19 wegen anderer Delikte).

Delikte und Kontexte

Die Mehrheit der angezeigten Delikte wurde als Vergewaltigung registriert (n=72), 28 als sexuelle Nötigung. Drei der Vergewaltigungen wurden im Verlauf des Untersuchungsverfahrens umklassifiziert – zwei Mal zu sexueller Nötigung und ein Fall zu Körperverletzung.

³ Bekanntschaft wurde gemacht in den letzten 24 Stunden vor dem Übergriff.

Die Mehrheit der Übergriffe (58%) ereigneten sich im Privaten, entweder in der Wohnung des Verdächtigen oder des Opfers oder in der gemeinsamen Wohnung. Dieses Muster ergibt sich aus der Täter-Opfer-Konstellation, denn wie bereits gezeigt wurde, waren 64% (Ex-)Partner und 32% waren Kurzbekanntschafften (10%) oder Fremdtäter (22%). Das Stuttgarter Sample hat mit 35% den im Ländervergleich höchsten Anteil der Tätergruppe „(Ex-)Partner“. Dieses Ergebnis verweist darauf, dass sich feministische Sensibilisierungsarbeit, die sich in Rechtsreformen wie der Hochstufung von Vergewaltigung in der Ehe zum Verbrechen sowie in der Einführung des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2000 manifestierten, einen gesellschaftlichen, normativen und institutionellen Kontext geschaffen hat, der die Anzeigebereitschaft der Opfer erhöht hat..

In gut einem Viertel der Fälle wurden Verletzungen des Opfers dokumentiert (27%) und nur in 5% der Fälle wurde das Opfer mit einer Waffe bedroht.

Justizielle Erledigung der 100 Vergewaltigungsfälle von Stuttgart

Die Entwicklung und die Ergebnisse der justiziellen Erledigung von Vergewaltigungsfällen werden in Tabelle 1 dargestellt.

Meist erstattete das Opfer Anzeige (87%). Die Mehrheit (96%) wurde von der Polizei und zum Teil auch von der Staatsanwaltschaft einvernommen und gab seine Aussage zu Protokoll. In weniger als einem Viertel der Fälle (23%) wurde eine gerichtsmedizinische Untersuchung durchgeführt – eine der niedrigsten Quoten im Ländervergleich.

Die Mehrheit der Verdächtigen konnte identifiziert werden (79%) und drei Viertel wurden im Verlauf der Untersuchung einvernommen (74%). Wie Tabelle 1 zeigt, ist das Ende der Ermittlungsphase der kritische Moment, weil dann die Entscheidungen über die Einstellung des Verfahrens bzw. über die Anklageerhebung fallen.

Gegen weniger als die Hälfte der einvernommenen Verdächtigen wurde Anklage erhoben (43 von 74). Die meist von der Staatsanwaltschaft verfügte Einstellung des Verfahrens (33 von 40) wurde meist mit dem Mangel an Beweisen begründet. In der Hälfte der Fälle (n=19) wurde in Frage gestellt, ob sich die Tat ereignet hat.

Tabelle 1: Justizielle Erledigung von Vergewaltigungsfällen in Stuttgart (Kurzversion)

Stadien des Verfahrens	Fallentwicklung und Ergebnis	N / %
Ermittlung	Einvernahme des Opfers	98
	Identifikation des Verdächtigen	79
	Einvernahme des Verdächtigen	74
Anklage	Anklageerhebung	34
Gerichtsverfahren	Verfahren eröffnet	28
	Einstellung des Verfahrens	1
	Verurteilung	23
	Freispruch	4

In gut einem Viertel der Fälle wurde ein Hauptverfahren eröffnet (28 von 100). 23% der Angeklagten wurden verurteilt and 4% wurden freigesprochen. Die Verurteilungsquote des Stuttgarter Samples liegt um 10% höher als jene des nationalen Samples. Dieser Unterschied wirft die Frage auf, ob es sich um einen Effekt eines verzerrten Samples handelt (z.B. Überrepräsentation von verurteilten Fällen und Unterrepräsentation von nicht geklärten Fällen) oder ob die Stuttgarter Behörden erfolgreicher in der Strafverfolgung von Vergewaltigung sind. Weitere Forschung wäre notwendig, um diese Diskrepanz erklären zu können.

Eine detaillierte Darstellung der verschiedenen Phasen der justiziellen Erledigung, den Gründen für einen Verfahrensstop und wer die Schlüsselpersonen bei diesen Entscheidungsprozessen sind, zeigt Tabelle 2. Verfahrenseinstellungen wurden in der Regel von der Staatsanwaltschaft vorgenommen. In den restlichen Fällen traf das Opfer (11%) und in einem Fall die Polizei die Entscheidung zur Verfahrenseinstellung, dies meist in der Phase des Ermittlungsverfahrens. In allen Fällen, in denen das Opfer nicht mehr kooperierte bzw. die Anzeige zurückzog, war der Beschuldigte dem Opfer bekannt: in 10 von 11 Fällen handelte es sich um den aktuellen oder den Ex-Partner/Ehemann.

Tabelle 2: Phasen justizieller Erledigung von Vergewaltigungsfällen in Stuttgart

Phasen justizieller Erledigung	Verfahrensstop: wessen Entscheidung	Grund für Verfahrensstopp	N / %
Frühe Ermittlungsphase	Opfer	Opfer ist nicht kooperativ	9
		Rückzug der Anzeige	2
	Polizei	Falschanschuldigung	1
	Staatsanwaltschaft	Verdächtiger nicht indentifiziert	16
Mangel an Beweisen		11	
Keine Beweise für sexuellen Übergriff		8	
Nicht im öffentlichen Interesse		2	
Opfer ist nicht kooperativ		2	
	Falschanschuldigung	1	
Frühe Ermittlungsphase Total			52
Mittlere Ermittlungsphase	Staatsanwaltschaft	Keine Beweise für sexuellen Übergriff	8
		Verdächtiger nicht identifiziert	3
		Mangel an Beweisen	1
Mittlere Ermittlungsphase Total			12
	Staatsanwaltschaft	Keine Beweise für sex. Übergriff	4
		Mangel an Beweisen	2
		Falschanschuldigung	1
		Täter nicht identifiziert	1
Späte Ermittlungsphase Total			8
Hauptverfahren	Staatsanwaltschaft	Nicht im öffentlichen Interesse	1
Während des Hauptverfahrens Total			1
Freispruch	Richter	Keine Angaben	4
Verurteilungen			23
TOTAL			100

Fast die Hälfte der Fälle wurde in der Phase des Ermittlungsverfahrens eingestellt. Neben dem Problem der Feststellung des Täters (von den 22 Fremdtätern wurden 7 identifiziert) wurde die Einstellung vor allem mit Mangel an Beweisen begründet sowie Zweifel, ob die vorgebrachten Anschuldigungen den Tatbestand der Vergewaltigung erfüllen.

Entgegen der weit verbreiteten Stereotype, wonach die Quote der Falschanschuldigungen bei Vergewaltigung beträchtlich ist, liegt der Anteil bei nur 3%. Auch in anderen Ländern ist das Problem der Falschanschuldigung marginal und rangiert zwischen 1-9%. Diese Ergebnisse kontrastieren die bei der Polizei und bei den Justizbehörden weit verbreitete Auffassung, dass Falschanschuldigungen ein großes Problem bei der Strafverfolgung von Vergewaltigung darstellen (vgl. Elsner und Steffen, 2005; Kelly et al, 2005).

Alle 23 Verurteilten wurden mit einer Haftstrafe belegt, mit einem Strafmaß zwischen 8 Monaten bis zu 4.5 Jahren. In einem Fall wurde das Delikt umdefiniert und die Strafe lautete auf Körperverletzung.

Gut die Hälfte der Verurteilten war dem Opfer gut bekannt (n=13), in den anderen zehn Fällen handelte es sich um Fremde oder Kurzbekanntschaften. Von den 35 Anzeigen gegen aktuelle Partner oder Expartner wurde gegen 13 ein Hauptverfahren eröffnet (37%) und 9 wurden verurteilt (26%).

Aus der Datenanalyse lassen sich einige Faktoren ableiten, die die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung erhöhen:

- Verdächtige Männer mit einem nicht europäischen Herkunft waren überrepräsentiert (39% vs. 27%): 5 der 6 Asylsuchenden wurden mit einer Haftstrafe belegt.
- Trägt das Opfer eine Verletzung von dem Übergriff verdoppelt sich die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung (57% vs. 27%).
- Unter den Verurteilten waren Single (57% vs. 28%) und Erwerbslose (48% vs. 33%) überrepräsentiert.
- Die Mehrheit der Verurteilten (78%) war bereits vorbestraft oder es hat bereits eine Anzeige vorgelegen.
- Drei von vier Täter mit psychischen Problemen wurden verurteilt und zwei von ihnen waren bereits wegen Vergewaltigung vorbestraft.
- Die Verurteilungsquote fällt für Vergewaltigung höher aus als für sexuelle Nötigung (25% vs. 18%).

Schlussfolgerungen

Die Ergebnisse der Analyse der nationalen Statistik und der quantitativen Aktenanalyse des Stuttgarter Samples verweisen auf Ähnlichkeiten und Unterschiede zu anderen Ländern, die im Folgenden zusammenfassend dargestellt werden.

Ebene nationaler Daten

- Die Meldequote zeigt einen Aufwärtstrend, doch der Trend geht vor allem auf Anzeigen von sexueller Nötigung zurück. Betrachtet man nur die Meldequote für Vergewaltigung, dann ist der Anstieg im Vergleich zu anderen EU-Ländern unterdurchschnittlich. Deutschland hat eine relativ niedrige Meldequote.
- Deutschland ist nicht länger eine europäische Ausnahme: es hat sich dem Mainstream angeschlossen mit steigenden Meldequoten ohne Entsprechung in den Verurteilungsquoten.

- Seit den 1980er Jahren ist die Verurteilungsquote von durchschnittlich 20% auf 13% ab dem Jahr 2000 gefallen. Ein ähnlicher Trend zeigt sich in Österreich, aber in Deutschland ist dieser deutlicher ausgeprägt.

Ebene der Stuttgarter Daten

- Die Verurteilungsquote des Stuttgarter Samples liegt bei 23% und damit um 10% höher als der nationale Durchschnitt. Dieser Unterschied wirft die Frage auf, ob es sich um Effekte eines verzerrten Samples handelt (z.B. Überrepräsentation von verurteilten Fällen und Unterrepräsentation von nicht geklärten Fällen) oder ob die Stuttgarter Behörden erfolgreicher in der Strafverfolgung von Vergewaltigung sind. Weitere Forschung wäre notwendig zur Erklärung dieser Diskrepanz.
- Der Anteil an Anzeigen gegen Partner oder Expartner ist vergleichsweise hoch (35%). Ein Viertel der angezeigten Beziehungstäter wurde verurteilt.
- Falschanschuldigungen sind bei Vergewaltigungen ein Problem, das von Professionellen überinterpretiert wird, wodurch eine Kultur der Skepsis (vgl. „culture of scepticism“ Kelly et al, 2005) genährt und verfestigt wird. Tatsächlich liegt der Anteil bei nur 3% und ist somit als marginal zu bezeichnen.
- Die Hürde für eine Verurteilung ist hoch: meist lagen gegen die Verurteilten bereits Anzeigen vor; Täter mit migrantischem Hintergrund waren übervertreten.

Literatur

Elsner, Erich/ Steffen, Wiebke (2005): *Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern*. München: Bayerisches Landeskriminalamt

Kelly, L., Lovett, J. & Regan, L. (2005): *A Gap or a Chasm? Attrition in Reported Rape Cases*, Home Office Research Study 293, London: Home Office. Available online at: <http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs05/hors293.pdf>.

Regan, L. & Kelly, L. (2003): *Rape: Still a Forgotten Issue*, Briefing Document for Strengthening the Linkages – Consolidating the European Network Project, London: Child & Woman Abuse Studies Unit. Available at: <http://www.rcne.com/downloads/RepsPubs/Attritn.pdf>.